



Fachbereich WD 3

Experimentierklauseln in ausgewählten Bundesgesetzen

Experimentierklauseln in ausgewählten Bundesgesetzen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 002/26
Abschluss der Arbeit: 29.01.2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung
WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Begrifflichkeiten	4
3.	Beispiele für Experimentierklauseln im Bundesrecht	6
3.1.	Verkehrsrecht (WD 5)	6
3.2.	Andere Rechtsgebiete	8

1. Einleitung

Dieser Sachstand erläutert den **Begriff der Experimentierklauseln** und gibt einen beispielhaften Überblick über das Vorkommen derartiger Vorschriften in **ausgewählten Bundesgesetzen**. Nach einer einführenden Begriffsbestimmung (siehe 2.) werden verschiedene Experimentierklauseln dargestellt und kurz erläutert (siehe unten 3.).

2. Begrifflichkeiten

Der Begriff „Experimentierklausel“ ist nicht legaldefiniert, insbesondere existiert **keine verfassungsrechtliche Definition**¹. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode² finden Experimentierklauseln zwar an verschiedenen Stellen Erwähnung, werden dabei aber nicht näher inhaltlich bestimmt. Dort heißt es beispielsweise:

„Durch Öffnungs- und Experimentierklauseln in neuen und bestehenden Gesetzen sowie durch Reallabore und Abweichungsrechte werden wir die Innovationkraft Deutschlands fördern und die Gesetzgebung zu verbessern.“³

In der juristischen Literatur wurde der Begriff jedoch eingehend diskutiert. Überwiegend werden dabei drei Merkmale als kennzeichnend für Experimentierklauseln angesehen.⁴

Die Wortherkunft (lat.: *experimentum*) legt nahe, dass es sich bei Experimentierklauseln um Regelungen handelt, die eine **Erprobung**, beziehungsweise einen **Versuch** zum Gegenstand haben.⁵ Erste Komponente der Experimentierklausel ist damit eine **Untersuchungsintention**.⁶ Die Klausel muss darauf abzielen, durch Erprobung Wissen in dem jeweiligen Sachgebiet hervorzubringen, um Grundlagen für spätere legislative Tätigkeit zu schaffen.⁷

1 Weber, in: Weber, Rechtswörterbuch, 34. Edition 2025, Experimentierklausel.

2 [Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode.

3 [Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode, S. 59 [weitere Erwähnungen finden sich auf S. 64, 68 und 101].

4 Feldkamp, Klimaschutz durch Experimentierklauseln?, in: Klimaschutz und Städte: Herausforderungen und Potentiale des öffentlichen Rechts, Aufsatzsammlung, 2022, 109 (111).

5 Freund, Kommunale Standardöffnungs- und Experimentierklauseln im Lichte der Verfassung, S. 16.

6 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, [Reallabore-Wiki](#), letzter Aufruf am. 28.01.2026; Feldkamp, Klimaschutz durch Experimentierklauseln?, in: Klimaschutz und Städte: Herausforderungen und Potentiale des öffentlichen Rechts, Aufsatzsammlung, 2022, 109 (111); Groth, Kommunalrechtliche Experimentierklauseln, S. 8; Otter, Experimentierklauseln, Reallabore und Verhältnismäßigkeit, DÖV 2024, 309 (311); Weber, in: Weber, Rechtswörterbuch, 34. Edition 2025, Experimentierklausel.

7 Feldkamp, Klimaschutz durch Experimentierklauseln?, in: Klimaschutz und Städte: Herausforderungen und Potentiale des öffentlichen Rechts, Aufsatzsammlung, 2022, 109 (111).

Zweiter zentraler Bestandteil ist die Schaffung der **Möglichkeit zur Abweichung von eigentlich einschlägigen Rechtsvorschriften**.⁸

Als drittes Element wird überwiegend, wenn auch nicht von allen,⁹ die **befristete Existenz der abweichenden Regelung** vorausgesetzt.¹⁰

Diesen Merkmalen entsprechend definiert auch ein aktueller Gesetzentwurf der Bundesregierung Experimentier- bzw. Erprobungsklauseln als

„rechtliche Regelungen, mit denen der Rahmen für begrenzte Ausnahmen gesetzt wird, innerhalb dessen eine befristete Erprobung von Innovationen in Reallaboren genehmigt werden kann“.¹¹

Reallabore definiert der Gesetzentwurf als „befristete Erprobungen innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze, welche unter möglichst realen Bedingungen und unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörde von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung oder Zivilgesellschaft durchgeführt werden“.¹²

Von Experimentierklauseln sind Öffnungs- und Standardöffnungsklauseln zu unterscheiden. **Öffnungsklauseln** sind Regelungen, mit denen ein Gesetzgeber zugunsten eines anderen Gesetzgebers die Möglichkeit einräumt, von bestimmten Regelungen abzuweichen, sie zu konkretisieren oder zu ergänzen, also die bestehenden Regelungen durch eigene Regelungen zu ersetzen.¹³ Um eine solche Öffnungsklausel handelt es sich beispielsweise auf verfassungsrechtlicher Ebene bei

8 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, [Reallabore-Wiki](#), letzter Aufruf am. 28.01.2026; Feldkamp, Klimaschutz durch Experimentierklauseln?, in: Klimaschutz und Städte: Herausforderungen und Potentiale des öffentlichen Rechts, Aufsatzsammlung, 2022, 109 (111); Otter, Experimentierklauseln, Reallabore und Verhältnismäßigkeit, DÖV 2024, 309 (311); Weber, in: Weber, Rechtswörterbuch, 34. Edition 2025, Experimentierklausel.

9 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, [Reallabore-Wiki](#), letzter Aufruf am. 28.01.2026; Groth, Kommunalrechtliche Experimentierklauseln, S. 8, 11.

10 Feldkamp, Klimaschutz durch Experimentierklauseln?, in: Klimaschutz und Städte: Herausforderungen und Potentiale des öffentlichen Rechts, Aufsatzsammlung, 2022, 109 (111f); Groth, Kommunalrechtliche Experimentierklauseln, S. 8; Lindner, Experimentelle Rechtsetzung durch Rechtsverordnung, DÖV 2007, 1003 (1004); Otter, Experimentierklauseln, Reallabore und Verhältnismäßigkeit, DÖV 2024, 309 (311); Weber, in: Weber, Rechtswörterbuch, 34. Edition 2025, Experimentierklausel.

11 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens, BT-Drs. 21/218 vom 20.05.2025, § 2 Nr. 2 (S. 5).

12 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens, BT-Drs. 21/218 vom 20.05.2025, § 2 Nr. 1 (S. 5).

13 Frey/Müller, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, [Experimentierklauseln](#) in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, S. 5; Weber, in: Weber, Rechtswörterbuch, 34. Edition 2025, Öffnungsklausel.

Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz (GG)¹⁴. Experimentierklauseln können demgegenüber auch für Privatpersonen gelten.¹⁵ **Standardöffnungsklauseln** erlauben wie Experimentierklauseln ein Abweichen von fortbestehenden normativen Vorgaben, allerdings muss die Abweichung dafür keinen experimentellen Charakter aufweisen.¹⁶ Freund stellt im Rahmen dieser Abgrenzung ein viertes Charakteristikum der Experimentierklausel heraus: ihre Begrenzung auf einen Sachbereich und in der Regel auf Normen eines bestimmten Gesetzes.¹⁷

Synonym zur Experimentierklausel wird in einigen Gesetzen auch der Begriff „**Erprobungsklausel**“ verwendet.¹⁸

3. Beispiele für Experimentierklauseln im Bundesrecht

Im Bundesrecht, insbesondere im Verkehrsrecht des Bundes, kommen Experimentierklauseln in beträchtlichem Umfang vor. Angesichts dieses Umstandes und in Ermangelung einer einheitlichen Definition würde eine Darstellung sämtlicher in Betracht kommender Regelungen den Rahmen dieses Sachstands überschreiten. Die im Folgenden aufgeführten Klauseln stellen daher lediglich eine Auswahl dar.

3.1. Verkehrsrecht (WD 5)

Im Verkehrssektor existieren mehrere gesetzliche Experimentierklauseln, die gezielt Abweichungen vom Regelfall zulassen, um neue Technologien und Verkehrsmodelle zu erproben.¹⁹

Folgende Beispiele können hierzu genannt werden:

§ 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)²⁰ erlaubt die praktische Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel. Hierzu „kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen

14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert am 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

15 Feldkamp, Klimaschutz durch Experimentierklauseln?, in: Klimaschutz und Städte: Herausforderungen und Potentiale des öffentlichen Rechts, Aufsatzsammlung, 2022, 109 (112).

16 Freund, Kommunale Standardöffnungs- und Experimentierklauseln im Lichte der Verfassung, S. 19.

17 Freund, Kommunale Standardöffnungs- und Experimentierklauseln im Lichte der Verfassung, S. 19.

18 Vgl. Gesetzentwurf der der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens, BT-Drs. 21/218 vom 20.05.2025, S. 5.

19 Vgl. hierzu auch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, [Experimentierklauseln](#), letzter Aufruf am 28.01.2026; Begleitforschung Nachhaltige Mobilität (BeNaMo), [Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume](#), letzter Aufruf am 28.01.2026.

20 Personenbeförderungsgesetz ([PBefG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119).

Vorschriften für die Dauer von höchstens fünf Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsin-
teressen nicht entgegenstehen“.

§§ 1i, 1j Straßenverkehrsgesetz (StVG)²¹ ermöglichen die Erprobung von automatisierten und au-
tonomen Fahrfunktionen. Erforderlich sind eine Erprobungsgenehmigung durch das Kraftfahrt-
Bundesamt, die Zulassung des Fahrzeugs, das ausschließliche Betreiben zur Erprobung sowie die
permanente Überwachung während des Betriebs. Weitere Einzelheiten enthält die Autonome-
Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung (AFGBV)²².

Nach § 45 Abs. 1 S.2 Nr. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)²³ „können [die Straßenverkehrsbe-
hörden] die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit
oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten [...] zur Erfor-
schung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung
geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen“.

§ 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 7a i. V. m. Anlage 2, lfd. Nr. 25, Spalte 3 Nr. 5 StVO bestimmt:

„Zur Erprobung unterschiedlicher Mobilitätsformen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 7a) darf der
Bussonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen, welches die beson-
dere Mobilitätsform näher bezeichnet, angezeigt ist.“

§ 19 Abs. 6 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)²⁴ regelt den Fortbestand einer Be-
triebserlaubnis bei Änderung einzelner Fahrzeugteile, solange die Fahrzeuge ausschließlich zur
Erprobung verwendet werden. Dies gilt nur, wenn das Fahrzeug als Erprobungsfahrzeug gemeldet
worden ist.

§ 22a Abs. 3 Nr. 1 StVZO ermöglicht Abweichungen von der amtlich genehmigten Bauart von
Einrichtungen und Fahrzeugteilen, „die zur Erprobung im Straßenverkehr verwendet werden,
wenn der Führer des Fahrzeugs eine entsprechende amtliche Bescheinigung mit sich führt und
zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt.“

§ 57c Abs. 3 Nr. 3 StVZO ermöglicht die Erprobung von Kraftfahrzeugen ohne Geschwindigkeits-
begrenzer.

21 Straßenverkehrsgesetz ([StVG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt
geändert am 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7).

22 Verordnung zur Genehmigung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion in festgele-
gten Betriebsbereichen (Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung - [AFGBV](#)) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert am 20.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199).

23 Straßenverkehrs-Ordnung ([StVO](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt
geändert am 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).

24 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ([StVZO](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl. I S.
679), zuletzt geändert am 10.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191).

§ 70 StVZO ermöglicht es, Ausnahmen von Bau- und Betriebsvorschriften in Bezug auf Fahrzeuge oder Fahrzeugteile zu genehmigen (z. B. Ausnahmen von §§ 32, 32d Abs.1 und § 34 StVZO).

Die Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV)²⁵ erlaubt die Teilnahme von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (Gigalinern) am Straßenverkehr.

§ 21i Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)²⁶ erlaubt den örtlich zuständigen Luftfahrtbehörden, in begründeten Fällen den Betrieb unbemannter Fluggeräte über die festgelegten Regelungen hinaus zuzulassen.

3.2. Andere Rechtsgebiete

Gemäß **§ 25a Abs. 1 Heimgesetz (HeimG)**²⁷ kann die zuständige Behörde auf Antrag den Träger von der Anforderung befreien, dass die Bewohner durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs mitwirken, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint, die Mitwirkung in anderer Weise gesichert oder nicht erforderlich ist und der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der **Zehnte Abschnitt des Dritten Kapitels im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)**²⁸ widmet sich der Weiterentwicklung der Versorgung. So finden sich in § 63 SGB V Grundsätze zu Modellvorhaben, mit denen die Krankenkassen und ihre Verbände die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung verbessern wollen. Die einzelnen in den §§ 64a ff. SGB V aufgezählten Vorhaben sind gemäß § 63 Abs. 5 SGB V im Regelfall auf längstens acht Jahre zu befristen.

§ 23 Abs. 1 Postgesetz (PostG)²⁹ normiert, dass die Bundesnetzagentur zur Erprobung neuer Modelle der Postversorgung Abweichungen zulassen soll, soweit sie mit § 2 Abs. 2 PostG vereinbar sind und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Erprobung beschränkt sich auf maximal fünf Jahre.

-
- 25 Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge ([LKWÜberlStVAusnV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2011 (eBAnz AT144 2011 V2), zuletzt geändert am 27.01.2015 (BGBl. 2015 I Nr. 25).
- 26 Luftverkehrs-Ordnung ([LuftVO](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert am 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 437).
- 27 Heimgesetz ([HeimG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I S. 2319).
- 28 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung ([SGB V](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371).
- 29 Postgesetz ([PostG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

§ 11 Abs. 3 Vertrauensdienstgesetz (VDG)³⁰ erlaubt, innovative Identifizierungsmethoden, die noch nicht durch Verfügung anerkannt sind, dennoch vorläufig als anerkannt zu behandeln, sofern eine Konformitätsbewertungsstelle die gleichwertige Sicherheit der Methode bestätigt hat. Die Methoden können bis zu zwei Jahre anerkannt werden.

Gemäß **§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Geldwäschegesetz (GwG)**³¹ können Verfahren bestimmt werden, deren Eignung zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität erprobt werden sollen und bei denen zu ermitteln ist, ob sie ein ausreichendes Sicherheitsniveau aufweisen. Dabei können gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 GwG auch Aufsichtsbehörden dazu ermächtigt werden, die Nutzung der Verfahren befristet, widerruflich und unter Auflagen zuzulassen.

§ 18 Abs. 1 Mikrozensusgesetz (MZG)³² erklärt es für die Erprobung neuer Erhebungsverfahren als zulässig, für einen Teil der Verfahren die für das Jahr 2020 vorgesehenen Weiterentwicklungen unter realen Bedingungen zu testen. Die Verfahren sind nicht zeitlich begrenzt, gleichwohl ist die Norm ausdrücklich als Experimentierklausel bezeichnet.

Nach **§ 29 Abs. 5 S. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)**³³ kann der Betreiber einer Beherbergungsstätte zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren, die die Erfüllung der Meldepflicht betreffen, einen Antrag auf Zulassung eines abweichenden Verfahrens stellen. Die Zulassung gilt höchstens fünf Jahre.

Der als Erprobungsklausel bezeichnete **§ 13 Gewerbeordnung (GewO)**³⁴ räumt den Ländern die Befugnis ein, per Rechtsverordnung Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren einzuführen, um vereinfachende Maßnahmen zu erproben.

§ 32 Gaststättengesetz (GastG)³⁵ ermächtigt die Landesregierungen, für einen Zeitraum von fünf Jahren durch Rechtsverordnung Erleichterungen für die Berufsausübung im Gaststättenrecht zu

30 Vertrauensdienstgesetz ([VDG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert am 02.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301).

31 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - [GwG](#)) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438).

32 Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz - [MZG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 2826), zuletzt geändert am 17.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191).

33 Bundesmeldegesetz ([BMG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 370).

34 Gewerbeordnung ([GewO](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6).

35 Gaststättengesetz ([GastG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 10.03.2017 (BGBl. I S. 420).

regeln. Solche Regelungen können die Sperrzeit, den Schutz der Gäste oder der Nachbarn, die Auskunftspflicht sowie die Pflicht zur Duldung der Nachschau betreffen.³⁶

Gemäß **§ 4 Abs. 4 Düngemittelverordnung (DüMV)**³⁷ dürfen auch Stoffe, die den Vorgaben des Düngegesetzes (DüngG)³⁸ oder der DüMV nicht entsprechen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie Forschungs- und Untersuchungszwecken dienen und Schäden für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder Gefährdungen des Naturhaushalts nicht zu befürchten sind. Eine zeitliche Beschränkung ist nicht ersichtlich, jedoch ist der zuständigen Stelle gem. § 4 Abs. 5 DüMV der Forschungszweck anzuzeigen.

§ 246e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)³⁹ erlaubt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 Abweichungen vom Planungsrecht für bestimmte Vorhaben, die der Schaffung von Wohnraum dienen. Die Norm wird im Gesetzentwurf ausdrücklich als Experimentierklausel bezeichnet.⁴⁰ Es ist aber nicht ersichtlich, welchen experimentellen Zweck die Norm dienen soll, weshalb sie nach obigen Maßstäben eher als Standardöffnungsklausel zu definieren wäre.

§ 52a Abs. 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)⁴¹ ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dazu, durch Rechtsverordnung Schienenwege festzulegen, auf denen Pilotprojekte zur Erprobung verschiedener neuer Modelle der Kapazitätsnutzung und der Fahrplanerstellung durchgeführt werden. Die Bezeichnung als Pilotprojekt legt es nahe, dass die Erprobung befristet ist, ausdrücklich ist aber keine zwingende Ablaufzeit normiert. Gemäß § 52a Abs. 1 Satz 4 ERegG können aber Vorgaben zur Laufzeit der Pilotprojekte getroffen werden.

Auch das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**⁴² enthält verschiedene Experimentierklauseln, denen allesamt dieselbe Struktur zugrunde liegt: Der jeweilige Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung oder die jeweilige Behörde zu einer Regelung. Die folgende Experimentierklausel erlaubt diesem Adressaten dann, strengere oder auch weniger strenge Emissionsbegrenzungen als vom Gesetz vorgesehen festzulegen, wenn Zukunftstechniken für höchstens neun Monate erprobt

36 Ambs/Lutz, in: Erbs/Koolhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 259. EL Oktober 2025, § 32 GastG.

37 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - [DüMV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert am 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414).

38 Düngegesetz ([DüngG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752).

39 Baugesetzbuch ([BauGB](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2027 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

40 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, BT-Drs. 21/781 vom 01.01.2025, S. 1, 19.

41 Eisenbahnregulierungsgesetz ([ERegG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert am 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 285).

42 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - [BImSchG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

werden sollen. Zu diesen Experimentierklauseln gehören: **§ 7 Abs. 1b BImSchG, § 12 Abs. 1b Nr. 2 BImSchG, § 17 Abs. 2b Nr. 2 BImSchG und § 48 Abs. 1b BImSchG.**
